

Beitragsfreie Schüler

1	2	3	4	5	6	7	8
Schul- gattung und Name	Ort	Ge- samt- schü- ler- zahl	Kinder Ar- beits- loser	Zweites und fol- gende K. bei Kin- derreich	Drittes Kind bei 3 Kindern	Zah- lungs- pflich- tige Schüler	Gesamt- soll (jähr- lich)
z. B. Haupt- schule	Luxemburg- Stadt	210	2 Sa.:	72 95	21	115	92
	19	19		16	17	2	140

Anmerkung

- zu Spalte 4: Als "arbeitslos" sind nur Erziehungsberechtigte anzusehen, die beim Arbeitsamt als arbeitslos geführt werden oder vom Wohlfahrtsamt laufende Unterstützung erhalten.
- 5: Als "kinderreich" gilt die Familie mit 4 oder mehr Kindern. Hier zählt nur ein Schüler.
- 6: Bei drei Kindern einer Familie zahlen nur zwei. Geht davon nur eins zur Schule, zahlt selbstverständlich nur eins.
- 7: Der Lernmittelbeitr. beträgt pro Jahr und Schüler (ausgenom- mon Fachschulen) o. 80Mk. Gesamtzahl der Schüler, abzügl. der Summe der "beitragsfreien" Schüler, ergibt die Zahl der "zah- lungspflichtigen" Schüler.
- 8: Das Gesamt-soll errechnet sich, indem die Zahl der zahlungs- pflichtigen Schüler mit o. 80Mk (1,-Mk) vervielfacht wird.

Allgemein gilt, daß immer nur das älteste schulpflichtige Kind zahlt, bzw., daß die ältesten zahlen, ganz gleich, welche Schulen besucht werden. Mehr als 2 Kinder einer Familie kommen für die Zahlung des Lernmittelbeitrages in keinem Falle in Frage. Bei der Bei- tragsbefreiung werden alle Kinder einer Familie berücksichtigt, auch die noch nicht schulpflichtigen und die nicht mehr schul- pflichtigen Kinder.

Hätte z. B. eine Familie 4 Kinder, von denen die 3 ältesten in keiner Weise mehr schulpflichtig sind, so müßte in die- sen Falle das noch zur Schule gehende vierte Kind zahlen, obschon es das jüngste ist, hier ist es oben das "älteste" schulpflichtige Kind.

Hätte eine Familie 3 Kinder, von denen das älteste die Ober- schule, das zweite die Handwerkerschule und ein drittes die Volksschule besucht, so müßten die beiden ersten bei 1. zur Schule zahlen, der Volksschüler wäre vom Beitrag frei. Würde diese Familie aber z. B. durch ein neugeborenes Kind Zuwachs erhalten, so brauchte nur mehr das älteste, (weil jetzt "kinderreiche" Familie) in die Oberschule gehende Kind, zu zah- len.

Der Lernmittelbeitrag von 0,80Mk. ist (abgesehen, von den umseitig genannten Befreiungen) zu zahlen von jedem Schüler:

- a) einer allgem. bildenden Schule (Volks=Haupt=höhere Schule)
Hierunter fallen auch die nationalpolitischen Erziehungs-Anstalten u. die Adolf Hitler-Schulen,
- b) einer Berufsschule und Berufsfachschule.

1,00Mk. Semesterbeitrag wird erhoben

- a) in Fachschulen (Landwirtschaftsschulen, Ackerbauschulen, höheren Landbauschulen, Landfrauenschulen, Lehranstalten für Wein=Obst=Garten=u. Gemüsebau, Lehranstalten für Molkereiwesen, Kulturbauschulen.)

0,50Mk. Jahresbeitrag wird erhoben

von jedem Teilnehmer eines Landjahr lagers.

Volksschule
Hauptschule

Mfd. Name Nr.	Vorname	Wohnung: Ort, Str.	Berufswunsch	Aus welchem Schuljahr entlassen	Beruf des Vaters
------------------	---------	-----------------------	--------------	---------------------------------------	---------------------